INFOBEST

Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen
am Oberrhein

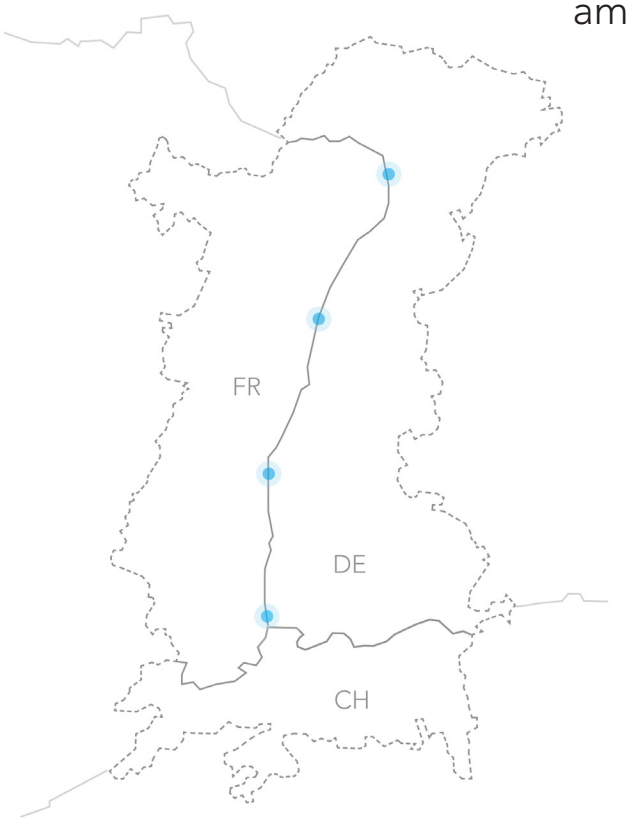

Steuererklärung in Frankreich

Erklärung deutscher Renten

Redaktion und Herausgabe

INFOBEST VOGELGRUN BREISACH

Infobest Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin / Art'Rhena
F-68600 Vogelgrun
(Besucheradresse / französische Postadresse)

Infobest Vogelgrun/Breisach
c/o Stadt Breisach
Münsterplatz 1
D-79206 Breisach am Rhein
(Deutsche Postadresse)

INFOBEST PAMINA

Infobest PAMINA
2 rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

INFOBEST 4.0
Service Zentrum Oberrhein
Maison de Service Rhin Supérieur

Infobest 4.0 | Service Zentrum Oberrhein
Hauptstraße 108
D-77694 Kehl am Rhein

www.infobest.eu

© 2026
Vervielfältigung oder Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Infobest Vogelgrun/Breisach.

Haftungsausschluss
Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden und die rechtlichen Bestimmungen können Änderungen unterliegen.

Bildnachweis
Titelbild: Davor – stock.adobe.com

Inhalt

Wo und wie muss ich meine Rente versteuern? 5

Steuererklärung online 6

Erste Fallkonstellation: Sie sind in Deutschland krankenversichert, da Sie keine Renten vom Wohnland Frankreich beziehen 8
Blaues Formular CERFA 2042 (*Déclaration des revenus*) 8
Rosa Formular CERFA 2047 (*Déclaration des revenus de source étrangère)* 9
Zusammenfassung 10

Zweite Fallkonstellation: Sie sind in Frankreich krankenversichert, da Sie auch Renten vom Wohnland Frankreich beziehen 11
Schritt 1: Bestimmung des zu versteuernden Rentenbetrags – abzugsfähige CSG 12
Schritt 2: Der allgemeine Sozialbeitrag (CSG) – Bestimmung der Beitragsstufe 13
Schritt 3: Ausfüllen der Steuererklärung 15
Blaues Formular CERFA 2042 (*Déclaration des revenus*) 16
Rosa Formular CERFA 2047 (*Déclaration des revenus de source étrangère*) 17
Formular CERFA 2042-C (*Déclaration complémentaire*) 17
Zusammenfassung 19

Anhang: Berechnung der abzugsfähigen CSG 21

Nützliche Adressen 23

Vorbemerkung

Infobest ist ein Netzwerk aus vier Informations- und Beratungsstellen zu grenzüberschreitenden Fragen zwischen Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Rund um das Thema Steuern informieren wir allgemein über die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens und zum Grenzgängerstatus.

Individuelle Hilfe bei der Steuererklärung dürfen wir grundsätzlich nicht leisten. Mit diesem Merkblatt, das sich ausschließlich auf die Erklärung von Renten und Pensionen aus Deutschland bezieht, möchten wir Ihnen dennoch eine allgemeine Kurzanleitung für das Ausfüllen der Formulare der Steuererklärung in Frankreich an die Hand geben.

Für alle weitergehenden Fragen kontaktieren Sie bitte Ihr Finanzamt oder einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin (*expert-comptable*).

Nützliche Adressen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Wo und wie muss ich meine Rente versteuern?

Wenn Sie in Frankreich wohnen und Renten von der Deutschen Rentenversicherung, sowohl Erwerbminderungsrenten als auch Hinterbliebenenrenten, oder deutsche Betriebsrenten beziehen, müssen Sie diese im Wohnland Frankreich versteuern. **Hierzu müssen die deutschen Renten in der französischen Steuererklärung eingetragen werden.**

Das deutsche Finanzamt hingegen verlangt weder Steuern noch Belege von Ihnen.

Grundsätzliches: Fristen, Form und Formulare

Für die Abgabe der jährlichen Steuererklärung gibt es einen festgelegten Zeitraum von April bis Juni. Die Fristen sind dabei in Frankreich regional gestaffelt. Im Haut-Rhin und im Bas-Rhin kann die Online-Erklärung der Einkünfte aus 2025 bis einschließlich **4. Juni 2026 (um 23:59 Uhr spätestens)** abgegeben werden. Für die Druckausgabe der Formulare wurde der Einsendeschluss auf den **19. Mai 2026** bis Mitternacht festgelegt.

Die Steuererklärung muss online abgegeben werden. Wenn Sie dazu keine Möglichkeit haben, zum Beispiel, weil Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Sie bei Ihrem Finanzamt einen Ausdruck Ihrer vorausgefüllten Steuererklärung sowie gegebenenfalls die für eine Einreichung in Papierform erforderlichen Unterlagen erhalten.

Die Formulare können auch auf dem Portal www.impots.gouv.fr heruntergeladen werden. Geben Sie in die Suchmaske die Nummer des Formulars ein – die aktuellen Formulare finden Sie in der jeweiligen Rubrik unter „*Millésime 2026*“.

Die nachfolgenden Hinweise sind für eine Erklärung in Papierform gedacht, können aber auch Anhaltspunkte für die Online-Erklärung liefern. Tatsächlich sind die auszufüllenden oder zu ändernden Felder weitgehend identisch und weisen dieselben Referenzen auf.

Steuererklärung online

Sie können Ihre französische Steuererklärung online über das Portal www.impots.gouv.fr abgeben. Sie benötigen dafür ein persönliches Online-Account.

Darin werden Ihnen ab Schritt 3 „Einkünfte und Ausgaben - *revenus et charges*“ die spezifischen Angaben zum Formular 2047 (Erklärung der Einkünfte aus ausländischen Quellen - *Déclaration des revenus de source étrangère*) angezeigt, indem Sie auf « *Déclarations ANNEXES* » klicken, wie unten gezeigt.

Wenn Sie anschließend auf „*Déclaration des revenus 2025 encaissés à l'étranger par un contribuable domicilié en France*“ (Erklärung der 2025 im Ausland erzielten Einkünfte eines in Frankreich ansässigen Steuerpflichtigen) klicken, wird das Formular 2047 dann verfügbar sein.

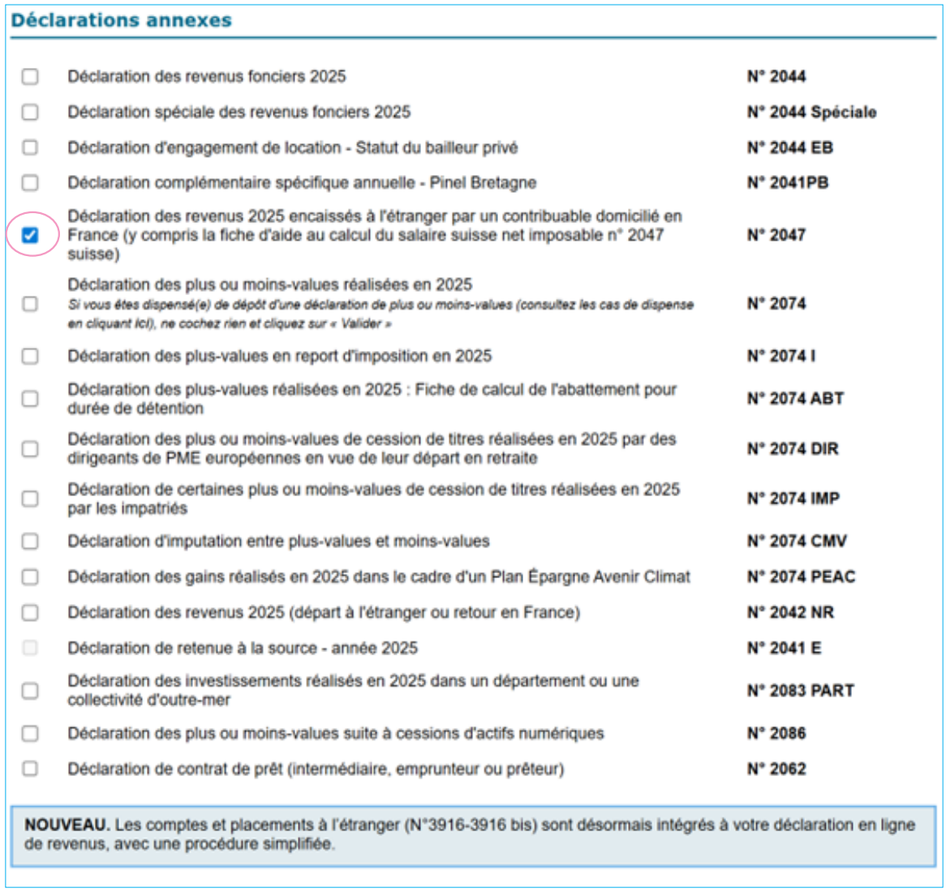

Nachdem Sie die Auswahl der für Sie relevanten Formulare bestätigt haben, gelangen Sie wieder auf die Seite, die den Einkünften gewidmet ist. Klicken Sie anschließend auf „*déclaration des revenus*“ (Erklärung der Einkünfte) links im Menü.

Beim erstmaligen Öffnen des Formulars 2047 öffnet sich eine Liste, in der Sie dazu aufgefordert werden, die Art der zu versteuernde Einkünfte auszuwählen.

Klicken Sie auf das erste Feld „*Des pensions et rentes imposables en France*“. Wenn Sie **französische und ausländische Renten** beziehen, klicken Sie zusätzlich auf das letzte Feld „*Des revenus de source étrangère imposable aux contributions sociales*“. Daraufhin öffnen sich automatisch die auszufüllenden Felder 1AM/1BM und 8TX/8QX/8TH/8QH/8TV/8QV.

Erste Fallkonstellation

- **Sie wohnen in Frankreich**
- **Sie beziehen eine Rente aus Deutschland, aber keine Rente aus dem Wohanland Frankreich**
- **Sie sind daher in Deutschland krankenversichert**

Für die Steuererklärung in Frankreich benötigen Sie zwei Formulare:

Blaues Formular CERFA 2042 (*Déclaration des revenus*)

Die deutschen Renten erscheinen nicht auf der vorausgefüllten Steuererklärung. Sie müssen sich die Summe selbst errechnen und hinzufügen. Es geht hierbei um die Rentenbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 gezahlt wurden.
Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) kann Ihnen auf Anfrage eine Jahresübersicht Ihrer Rentenbezüge schicken (Rentenbezugsbescheinigung): **https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb**

Betriebsrenten unterliegen ebenfalls der Besteuerung in Frankreich und müssen dementsprechend in der französischen Einkommenssteuererklärung angegeben werden.

Füllen Sie auf Seite 3 das Feld 1AM (déclarant 1) aus, wenn Sie Ihre eigenen Einkünfte deklarieren möchten. Das Feld 1BM (déclarant 2) ist auszufüllen, wenn es sich um die Einkünfte Ihres Ehepartners/Ihrer Ehepartnerin handelt.

Nennen Sie hier die Summe von:
- der **gesetzlichen deutschen Rente** (DRV); darunter fallen neben Altersrente gegebenenfalls auch Hinterbliebenenrenten und Erwerbminderungsrente
- der **Renten, die von einer deutschen privaten Versicherung** gezahlt werden
- der **Betriebsrenten**.

Sie sollten somit für jedes Mitglied des Steuerhaushalts den jährlichen Gesamtbetrag der aus Deutschland bezogenen Renten in das Feld 1AM und/oder 1BM eintragen. Wenn Sie eine Rente als einmalige Kapitalauszahlung erhalten haben, ist der Betrag ausschließlich in Feld 1AT und/oder 1BT anzugeben.

Zur Erinnerung: Die Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge werden monatlich direkt von Ihren deutschen Renten abgezogen. Der in der Steuererklärung anzugeben Betrag entspricht daher Ihrer **Nettorente (Bruttorente abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung).**

Rosa Formular CERFA 2047 (*Déclaration des revenus de source étrangère*)

Dieses Formular dient zur Angabe der ausländischen Einkünfte und muss gleichzeitig mit dem Formular 2042 eingereicht werden.

Tragen Sie den jährlichen Gesamtbetrag Ihrer deutschen Rente(n) auf der ersten Seite ein unter der Überschrift 1.12 „*PENSIONS, RETRAITES, RENTES*“, „Déclarant 1“ oder „Déclarant 2“ falls es sich um die Rente des Ehepartners handelt.

Wenn Sie eine Rente als einmalige Kapitalauszahlung erhalten haben, ist der Betrag in der Zeile „*PENSIONS EN CAPITAL TAXABLE A 7,5 %* - STEUERPFLICHTIGE KAPITALRENTEN ZU 7,5 %“ anzugeben.

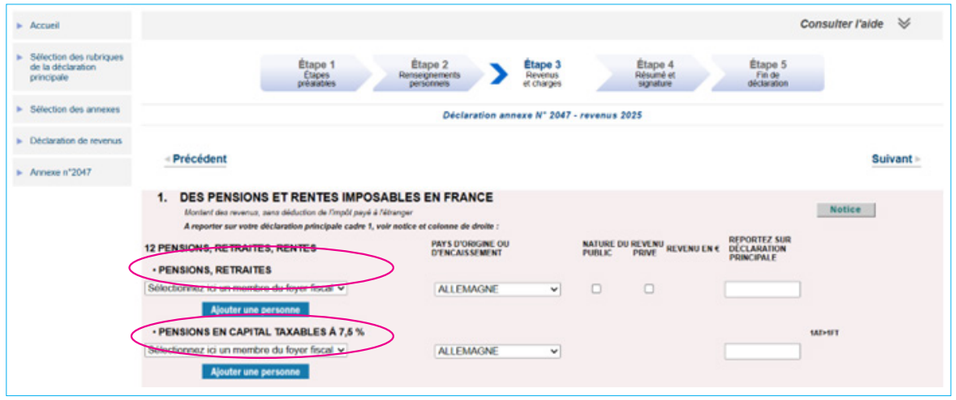

Achtung: Da die deutschen Renten am Wohnort Frankreich zu versteuern sind, haben Sie keinen Anspruch auf den Steueranrechnungsbetrag. Der Abschnitt 6 “*Revenus imposables ouvrant droit à un crédit d’impôt égal à l’impôt français*“ ist nicht auszufüllen und Sie müssen im Formular 2042 im Feld 8TK nichts angeben.

Zusammenfassung für Fallkonstellation 1

Blaues Formular CERFA 2042

Auszufüllende Felder auf Seite 3:

- Feld 1AM — Déclarant 1
- Jährliche Nettorente (DRV + private Rente + Betriebsrente)
- Feld 1BM — Déclarant 2 / Ehepartner*in
- Kapitalauszahlung : Felder 1AT / 1BT

Betroffene Renten:

- gesetzliche Renten der DRV (inkl. Hinterbliebnenrente und Erwerbminderungsrente)
- private Rente
- Betriebsrente

Zur Erinnerung: Nettobetrag = Brutto Renten ohne Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge (da direkt von Ihren deutschen Renten abgezogen)

Rosa Formular CERFA 2047

Auszufüllende Felder auf Seite 1 - Rubrik 1.12 „*Pensions, retraites, rentes*“

- Tragen Sie den jährlichen Gesamtbetrag in die Zeile „Déclarant 1“ (und gegebenenfalls „Déclarant 2“) ein.
- Einmalige Kapitalauszahlung: Zeile „*Pensions en capital taxables à 7,5 %* - Mit 7,5 % zu versteuernde Kapitalrenten“
- Zusammen mit dem Formular CERFA 2042 einzureichen.

Zu beachten

Füllen Sie weder Abschnitt 6 des Formulars 2047 noch das Feld 8TK des Formulars 2042 aus.

Deutsche Renten sind in Frankreich steuerpflichtig: Sie haben **keinen Anspruch auf die Steuergutschrift für ausländische Einkünfte**.

Zweite Fallkonstellation

- **Sie wohnen in Frankreich**
- **Sie beziehen eine Rente aus Deutschland**
- **Sie erhalten zusätzlich weitere Einkünfte (z.B. Renten, Löhne, Arbeitslosengeld, Erwerbminderungsrenten usw.) aus Frankreich**
- **Sie sind in Frankreich krankenversichert**

Sozialversicherungsbeiträge

In Deutschland

Der deutsche Staat erhebt in diesem Fall keine Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge auf Ihre deutschen Renten.

In Frankreich

In diesem Fall werden französische Sozialversicherungsbeiträge für Ihre 2025 und in früheren Jahren bezogenen deutschen Renten zusammen mit Ihrer Einkommenssteuer in Form eines allgemeinen Sozialbeitrags (*CSG, Contribution sociale généralisée*) und eines Beitrages zur Begleichung der Sozialschuld (*CRDS, Contribution pour le remboursement de la dette sociale*) in Frankreich erhoben. Falls der volle oder mittlere Beitragssatz entrichtet werden muss, fällt zudem der zusätzliche Solidaritätsbeitrag für Pflegebedürftige (*Casa*) an.

Tipp: Falls Sie bereits in den beiden Vorjahren Steuererklärungen in Frankreich abgegeben haben, halten Sie die früheren Bescheide bereit (Steuerbescheid 2025 für Einkünfte aus 2024 sowie Steuerbescheid für 2024 für Einkünfte aus 2023). Diese werden für die folgenden Schritte nützlich sein.

Schritt 1: Bestimmung des zu versteuernden Rentenbeitrags

Grundsätzlich ist zunächst der Brutto-Betrag Ihrer deutschen Rente in Frankreich zu deklarieren. Es geht hierbei um die Rentenbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 gezahlt wurden.
Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) kann Ihnen auf Anfrage eine Jahresübersicht Ihrer Rentenbezüge schicken (Rentenbezugsbescheinigung):
https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb

Betriebsrenten unterliegen ebenfalls der Besteuerung in Frankreich und müssen dementsprechend in der französischen Einkommenssteuererklärung angegeben werden.

Folgende Renten aus Deutschland sind daher zu berücksichtigen:
- der **gesetzlichen deutschen Rente** (DRV); darunter fallen neben Altersrente gegebenenfalls auch Hinterbliebenenrenten und Erwerbminderungsrente
- der **Renten, die von einer deutschen privaten Versicherung** gezahlt werden
- der **Betriebsrenten**.

Steuerpflichtige, welche im Jahr 2025 deutsche Rente aus 2024 erklärt haben und auf diese Rente CSG gezahlt haben, können einen Teil oder den gesamten Betrag der CSG von den deutschen Renten abziehen, die sie im Jahr 2026 für Einkünfte aus 2025 erklären. **Durch die Abzugsfähigkeit eines Teils der in den Vorjahren gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen kommt es im Endeffekt zu einer Besteuerung der Nettobeträge der Renten.**

Der Betrag der abzugsfähigen CSG wird auf dem Steuerbescheid 2025 für Einkünfte aus 2024 ausgewiesen.
Sie können den Abzugsbetrag auch anhand der **Tabelle und der Erklärungen im Anhang** berechnen sowie Beispiele entnehmen.

Schritt 2: Der allgemeine Sozialbeitrag (CSG) - Bestimmung der Beitragsstufe

Es gibt vier verschiedene Beitragsstufen bei der Sozialversicherungspflicht:

- **Befreiung von der Sozialversicherungspflicht:** Auf die deutsche Rente müssen keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.
- **Sozialversicherungspflicht mit reduziertem Beitragssatz:** In Frankreich müssen die französischen Sozialversicherungsbeiträge CSG (3,8 %) und CRDS (0,5 %) gezahlt werden.
- **Sozialversicherungspflicht mit mittlerem Beitragssatz:** In Frankreich müssen die französischen Sozialversicherungsbeiträge CSG (6,6 %), CRDS (0,5 %) und Casa (0,3 %) gezahlt werden.
- **Sozialversicherungspflicht mit vollem Beitragssatz:** In Frankreich müssen die französischen Sozialversicherungsbeiträge CSG (8,3 %), CRDS (0,5 %) und Casa (0,3 %) gezahlt werden.

Welchen Beitragssatz Sie bezahlen müssen, hängt von Ihrem **steuerlichen Referenzeinkommen *„revenu fiscal de référence“* des vorletzten Jahres** (Steuerbescheid 2024 für Einkünfte aus 2023) und von der **Anzahl der Steueranteile (oder Familienquotienten)** ab. Das steuerliche Referenzeinkommen sowie die Anzahl der Steueranteile (*nombre de parts*) des Jahres 2023 finden Sie im Feld unten rechts auf Ihrem Steuerbescheid 2024 für die Einkünfte aus 2023.

Revenu fiscal de référence :
Nombre de parts :

Plus de détails dans la (les) page (s) suivante (s).

Um die Beitragsgrenze gemäß des Familienquotienten zu bestimmen, können Sie den Rechner der französischen Rentenversicherung *Assurance retraite* verwenden:
https://www.lassuranceretraite.fr/portail-info/home/retraite/modalites-retraite/prelevements-sociaux-retraite.html

Die folgende Tabelle gibt Ihnen ebenfalls einen Überblick:

Befreiungsgrenze		Reduzierter Beitragssatz		Mittlerer Beitragssatz	
Familien-quotient	**Steuerliche Referenzeinkommen 2023**	**Familien-quotient**	**Steuerliche Referenzeinkommen 2023**	**Familien-quotient**	**Steuerliche Referenzeinkommen 2023**
1	12 817	1	16 755	1	26 004
1,25	14 528	1,25	18 992	1,25	29 475
1,5	16 239	1,5	21 229	1,5	32 945
1,75	17 950	1,75	23 466	1,75	36 416
2	19 661	2	25 703	2	39 886
2,25	21 372	2,25	27 940	2,25	43 357
2,5	23 083	2,5	30 177	2,5	46 827
2,75	24 794	2,75	32 414	2,75	50 298
3	26 505	3	34 651	3	53 768
Für jeden zusätzlichen halben Quotienten	3 422	Für jeden zusätzlichen halben Quotienten	4 474	Für jeden zusätzlichen halben Quotienten	6 941
Für jeden zusätzlichen Viertel Quotienten	1 711	Für jeden zusätzlichen Viertel Quotienten	2 237	Für jeden zusätzlichen Viertel Quotienten	3 471

Erläuterungen zur Tabelle

- Sollte Ihr steuerliches Referenzeinkommen von 2023 entsprechend Ihrem Familienquotienten **unter der Befreiungsgrenze liegen oder dieser gleich sein, sind sie von den Sozialversicherungsbeiträgen auf Ihre deutsche(n) Rente(n) befreit.**
  Sie müssen dementsprechend kein zusätzliches Feld in der Einkommenssteuererklärung ausfüllen, sondern nur das Formular 2042 und die Zeile 1.12 im Formular 2047.

- Sollte sich Ihr steuerliches Referenzeinkommen von 2023 entsprechend Ihrem Familienquotienten **zwischen der Befreiungsgrenze und dem Grenzwert für einen reduzierten Beitragssatz befinden, dann zahlen Sie den reduzierten Beitragssatz (3,8 %).**
  In diesem Fall muss der jährliche Bruttobetrag Ihrer deutschen Rente(n) aus 2025 auf der Seite 4 in der Rubrik 9 des Formulars 2047 (rosa) unten bei „8TX/8QX“ eingetragen und auf das Formular 2042 C („*complémentaire*“) auf der Seite 4, in der Rubrik 8 in das Feld 8TX/8QX übertragen werden.

- Sollte sich Ihr steuerliches Referenzeinkommen von 2023 entsprechend Ihrem Familienquotienten **zwischen der Grenze für den reduzierten Beitragssatz und den mittleren Beitragssatz befinden, dann zahlen Sie den mittleren Beitragssatz (6,6 %).**

Der jährliche Bruttobetrag Ihrer deutschen Rente(n) aus 2025 muss auf der Seite 4 in der Rubrik 9 des Formulars 2047 (rosa) unten bei „8TH/8QH“ eingetragen und auf das Formular 2042 C („*complémentaire*“) auf der Seite 4, in der Rubrik 8 in das Feld 8TH/8QH übertragen werden. **Beachten Sie bitte auch den Hinweis im folgenden Info-Kasten.**

- Sollte sich Ihr steuerliches Referenzeinkommen von 2023 entsprechend Ihrem Familienquotienten **oberhalb des mittleren Beitragssatzes befinden, dann zahlen Sie den vollen Beitrag (8,3 %).** Der jährliche Bruttobetrag Ihrer deutschen Rente(n) aus 2025 muss dementsprechend auf der Seite 4 in der Rubrik 9 des Formulars 2047 (rosa) unten bei „8TV/8QV“ eingetragen und auf das Formular 2042 C („*complémentaire*“) auf der Seite 4, in der Rubrik 8 in das Feld 8TV/8QV übertragen werden.

Gut zu wissen: Für den mittleren bzw. vollen Beitragssatz müssen die Obergrenzen für den reduzierten Beitragssatz **zwei Jahre in Folge überschritten werden.**
Wenn Ihr Referenzeinkommen für 2023 ergibt, dass Sie den mittleren oder vollen Beitragssatz zahlen müssen, sollten Sie auf Ihrem **Steuerbescheid von vor drei Jahren** (Steuerbescheid 2023 für Einkünfte aus 2022) prüfen, ob Ihre Referenzeinkommen zwei Jahre in Folge die Obergrenze für den reduzierten Beitragssatz überschreiten. Sollte dies nicht der Fall sein, weil das Referenzeinkommen 2022 niedriger war, **zahlen Sie den reduzierten Beitragssatz.**

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher dieser Fälle auf Sie zutrifft oder weil Sie Ihr Referenzeinkommen nicht kennen, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt in Frankreich.

Schritt 3: Ausfüllen der Steuererklärung

Nachdem Sie die Höhe der zu versteuernden Rente ermittelt haben, können Sie diese Beträge in die Formulare eintragen.

Für Ihre Steuererklärung in Papierform benötigen Sie drei Formulare:

Blaues Formular CERFA 2042 (*Déclaration des revenus*)

Auf diesem Formular sind bereits Ihre französischen Renten eingetragen. Ihre deutsche(n) Rente(n) müssen Sie hinzufügen, indem sie den Jahresbetrag (die Jahresbeträge) auf Seite 3 unter der Überschrift „*Autres pensions imposables de source étrangère*“ eintragen. Füllen Sie das Feld 1AM aus, und/oder 1BM falls es sich um die Rente des Ehepartners oder der Ehepartnerin handelt. Wenn Sie eine Altersrente als Kapitalauszahlung erhalten haben, die mit 7,5 % zu versteuern ist, geben Sie diese gegebenenfalls in Feld 1AT oder 1BT an.

Achtung: Wenn Sie im Jahr 2025 bereits den allgemeinem Sozialbeitrag (CSG) auf Ihre Einkünfte im Jahr 2024 gezahlt haben, können Sie im Jahr 2026 einen Teil oder die gesamte CSG für Ihre Einkünfte im Jahr 2025 absetzen (siehe weiter oben unter **Schritt 1**). Die Höhe Ihrer Renten **nach Abzug der absetzbaren CSG** ist in den Feldern 1AM und/oder 1BM einzutragen.

Formular CERFA 2042 in der Online-Steuererklärung

Im Fall der Online-Erklärung Ihrer Einkünfte wird folgende Nachricht angezeigt, sobald Sie einen Betrag in das Feld 1AM und/oder 1BM eingetragen haben:

„Sie haben Renten aus ausländischen Quellen erhalten, die Sie in 1AM und/oder 1BM angegeben haben. Wenn Sie der französischen Krankenversicherung unterliegen, vergessen Sie nicht, die Rubrik 9 im Formular 2047 auszufüllen und das für Sie zutreffende Feld 8TV oder 8TH oder 8TX für die Renten des Feldes 1AM und das zutreffende Feld 8QV oder 8QH oder 8QX für die Renten des Feldes 1BM auszufüllen…“

Die Felder 8TX/8QX/8TH/8QH/8TV/8QV sind einige Seiten weiter im Abschnitt „DIVERS“ verfügbar.

Rosa Formular CERFA 2047 (*Déclaration des revenus de source étrangère*)

Seite 1

Tragen Sie den jährlichen Gesamtbetrag Ihrer deutschen Rente(n) auf der ersten Seite ein unter der Überschrift 1.12 „*PENSIONS, RETRAITES, RENTES*“, „Déclarant 1“ oder „Déclarant 2“ falls es sich um die Rente des Ehepartners/der Ehepartnerin handelt.

Achtung: Da die deutschen Renten am Wohnort Frankreich zu versteuern sind, haben Sie keinen Anspruch auf den Steueranrechnungsbetrag. Der Abschnitt 6 “*Revenus imposables ouvrant droit à un crédit d’impôt égal à l’impôt français*“ ist nicht auszufüllen und Sie müssen im Formular 2042 im Feld 8TK nichts angeben.

Seite 4

Da Ihre deutsche Rente in Frankreich den Sozialabgaben CSG und CRDS unterliegt, muss der Bruttobetrag Ihrer deutschen Renten (ohne Abzug der CSG) noch auf der Seite 4 im Abschnitt 9 (*Revenus de source étrangère imposables aux cotisations sociales*) entsprechend der Höhe Ihres sogenannten Referenzeinkommens (mehr dazu siehe unter **Schritt 2**) eingetragen werden:

- Für Déclarant 1 (Person 1): in 8TV oder 8TH oder 8TX;
- Für Déclarant 2 (Person 2): in 8QV oder 8QH oder 8QX.

Formular CERFA 2042-C (*Déclaration complémentaire*)

Dieses Zusatzformular wird Ihnen in Papierform von Ihrem Finanzamt zur Verfügung gestellt bzw. ist online verfügbar auf **www.impots.gouv.fr/accueil**. Der Betrag der CSG, CRDS und eventuell Casa wird basierend auf dem, was in diesem Formular angegeben wird, festgelegt.

Seite 1

Tragen Sie oben rechts Ihren Namen und Adresse ein und unterschreiben Sie unten links.

Seite 4

Unter der Rubrik 8 „*Revenus d'activité et de remplacement soumis aux contributions sociales*“ muss der Bruttobetrag Ihrer deutschen Renten (ohne Abzug der CSG) entsprechend der Höhe Ihres sogenannten Referenzeinkommens (mehr dazu siehe unter **Schritt 2**) eingetragen werden:

- Für Déclarant 1 (Person 1): in 8TV oder 8TH oder 8TX;
- Für Déclarant 2 (Person 2): in 8QV oder 8QH oder 8QX.

Formular CERFA 2042-C in der Online-Steuererklärung

Für die Online-Steuererklärung stellt es sich wie folgt dar:

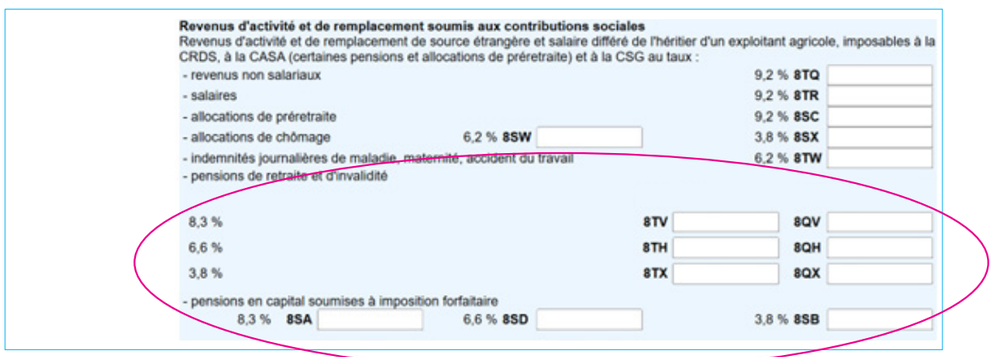

Vergessen nicht vor dem Einreichen der Steuererklärungen lesbare Kopien aufzubewahren.

Zusammenfassung für Fallkonstellation 2

- **Sie wohnen in Frankreich**
- **Sie beziehen eine Rente aus Deutschland**
- **Sie erhalten zusätzlich weitere Einkünfte (z.B. Renten, Löhne, Arbeitslosengeld, Erwerbminderungsrenten usw.) aus Frankreich**
- **Ihr steuerlicher Wohnsitz liegt in Frankreich**
- **Sie sind in Frankreich krankenversichert**
- **Deutschland erhebt keine Sozialabgaben auf Ihre Renten – diese werden in Frankreich über die CSG/CRDS abgeführt.**

Schritt 1: Bestimmung des zu versteuernden Rentenbeitrags

Berechnen Sie die jährliche Gesamtsumme der Renten aus Deutschland, die im Jahr 2025 bezogen werden. Das bedeutet :

- **Gesetzliche Rente der Deutschen Rentenversicherung** (darunter gegebenenfalls Hinterbliebenenrente und Erwerbsminderungsrente)
- **Private Rente**
- **Betriebsrente**

Abzugsfähige CSG: Wenn Sie im Jahr 2025 CSG auf Ihre Einkünfte aus dem Jahr 2024 gezahlt haben, ist ein Teil davon im Jahr 2026 abzugsfähig. Der Betrag ist auf Ihrem Steuerbescheid für 2025 (Einkünfte von 2024) angegeben. Ziehen Sie ihn vom jährlichen Bruttobetrag ab, bevor Sie diesen in die Felder 1AM/1BM eintragen.

Schritt 2: Der allgemeine Sozialbeitrag (CSG) – Bestimmung der Beitragsstufe

Prüfen Sie Ihr steuerliches Referenzeinkommen für 2023 (Bescheid 2024 über die Einkünfte 2023 – Rahmen unten rechts) und die Anzahl Ihrer Steueranteile.

Befreiung	Reduzierter Beitragssatz	Mittlerer Beitragssatz	Voller Beitragssatz
0 %	4,3 %	7,4 %	9,1 % (
Es fallen keine französischen Sozialabgaben an.	(CSG 3,8 % + CRDS 0,5 %) Ausfüllen: Felder 8TX / 8QX	(CSG 6,6 % + CRDS 0,5 % + Casa 0,3 %) Ausfüllen : Felder 8TH / 8QH	CSG 8,3 % + CRDS 0,5 % + Casa 0,3 %) Ausfüllen : Felder 8TV / 8QV

Zu beachten: Für den mittleren bzw. vollen Beitragssatz müssen die **Obergrenzen für den reduzierten Beitragssatz zwei Jahre in Folge überschritten werden**. Prüfen Sie Ihr Steuerbescheid on vor drei Jahren (Steuerbescheid 2023 für Einkünfte aus 2022).

Für Fragen wenden Sie sich an Ihr Finanzamt.

Schritt 3: Ausfüllen der drei Formulare

Blaues Formular	**Rosa Formular**	**Zusatzformular**
CERFA 2042	CERFA 2047	CERFA 2042-C
Seite 3: Geben Sie Ihre Rente(n) aus Deutschland an (Nettobetrag abzüglich der abzugsfähigen CSG). Ihre Einkünfte aus Frankreich sind in der Regel bereits angegeben. Ausfüllen: Feld 1AM / 1BM Kapitalauszahlung: Feld 1AT / 1BT	Seite 1, Abschnitt 1.12: gleicher Betrag wie in 1AM/1BM. Seite 4, Abschnitt 9: Brutto Betrag je nach CSG Beitragssatz Ausfüllen: Feld 8TX/8TH/8TV (déc. 1) Ausfüllen: Feld 8QX/8QH/8QV (déc. 2)	Nur falls Papierversion Seite 4, Abschnitt 8: Brutto Betrag wie auf Seite 4 von CERFA 2047 angegeben.
⚠ Füllen Sie den Abschnitt 6 des Formulars 2047 nicht aus (keine Steuergutschrift, da in Frankreich steuerpflichtige Renten).		

Anhang: Berechnung der abzugsfähigen CSG

Der abzugsfähige Anteil der CSG hängt vom Steuersatz der CSG gemäß der folgenden Tabelle ab:

Beitragssatz für Einkünfte aus 2023	Entsprechend abzugsfähiger Beitragssatz der CSG	Berechnung der abzugsfähigen CSG
8,3%	5,9%	Einkünfte aus 2023, die im Feld **8TV** deklariert wurden **x 0,059**
6,6%	4,2%	Einkünfte aus 2023, die im Feld **8TH** deklariert wurden **x 0,042**
3,8%	3,8%	Einkünfte aus 2023, die im Feld **8TX** deklariert wurden **x 0,038**

Beispiel 1

Sie haben für 2024 als Einkünfte unter Punkt 8TV eine deutsche Altersrente in Höhe von 15.000 € erklärt, so dass diese der CSG in Höhe von 8,3 % unterliegen würde. Im September 2025 haben Sie dementsprechend CSG in Höhe von 1.245 € gezahlt. Der abzugsfähige Betrag der CSG für Einkünfte aus 2024 beträgt 15.000 € x 0,059 = 885 €.

Im Jahr 2025 haben Sie eine steuerpflichtige Rente aus ausländischer Quelle in Höhe von 15.400 € erhalten. Von dieser Summe müssen Sie die oben genannten 885 € an CSG abziehen und im Feld 1 AM/1BM (Seite 3 des Formulars 2042) die Summe von 14.515 € angeben (15.400 € - 885 € = 14.515 €) und auf der Seite 1 des Formulars 2047 unter 12. „*Pensions, retraites, rentes*" übertragen. Wenn sich Ihre Besteuerungsbedingungen nicht geändert haben, müssen Sie den Bruttobetrag Ihrer deutschen Renten (15.400 €) in Feld 8TV/8QV (Seite 4 der Formulare 2047 und 2042-C) angeben.

Beispiel 2

Sie haben für 2024 unter Punkt 8TX eine deutsche Altersrente in Höhe von 10.000 € deklariert, so dass sie der CSG mit einem Beitragssatz von 3,8 % unterliegen würde. Im September 2025 haben Sie dementsprechend CSG in Höhe von 380 € gezahlt. Der abzugsfähige Betrag der CSG für Einkünfte aus 2025 beträgt 10.000 € x 0,038 = 380 €.

Im Jahr 2025 haben Sie eine steuerpflichtige Rente aus ausländischer Quelle von 10.200 € erhalten. Von dieser Summe müssen Sie die oben erwähnten 380 € an abzugsfähiger CSG abziehen und in Feld 1AM/1BM (Seite 3 des Formulars 2042) eine Summe von 9.820 € angeben (10.200 € - 380 € = 9.820 €) und auf der Seite 1 des Formulars 2047 unter 12. „*Pensions, retraites, rentes*" übertragen. Wenn sich Ihre Besteuerungsbedingungen nicht geändert haben, müssen Sie den Bruttobetrag Ihrer deutschen Renten (10.200 €) in Feld 8TX/8QX (Seite 4 der Formulare 2047 und 2042-C) angeben.

Wenn Sie nicht sicher sind, welcher Teil der CSG abzugsfähig ist, kann Ihnen das Finanzamt Ihres Wohnortes weiterhelfen.

Nützliche Adressen

Zuständiges Finanzamt

Sie können bei Ihrem Finanzamt einen Telefontermin über das Online-Steuerkonto oder auch persönliche Termine vereinbaren.
https://www.impots.gouv.fr/contacts

France Service

Bei den Servicestellen von *France Service* sind zwölf Partnerorganisationen unter einem Dach vereint, damit Sie alle Behördengänge an einem einzigen Ort erledigen können.
https://www.france-services.gouv.fr/

Steuerberatung

Unterstützung bei Fragen rund um ihre Steuererklärung erhalten Sie auch von einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin.
Bei der Steuerberaterkammer (*Ordre des experts-comptables*) können Sie die passende Ansprechperson finden.
https://www.experts-comptables.fr/grand-est

Keine Lust, komplizierte Links abzutippen?

Dieses Merkblatt finden Sie als PDF auf unserer Website
unter **www.infobest.eu/de/publikationen**
bei „Steuererklärung in Frankreich:
Erklärung deutscher Renten".

Redaktion:

Infobest Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin / Art'Rhena
F-68600 Vogelgrun

Infobest PAMINA
2 rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

Infobest 4.0 |
Service Zentrum Oberrhein
Hauptstraße 108
D-77694 Kehl am Rhein

www.infobest.eu

© 2026

Haftungsausschluss: Auch wenn alle Informationen mit Sorgfalt zusammengestellt und verfasst wurden, können Irrtümer oder Gesetzesänderungen nicht ausgeschlossen werden.

Gefördert durch:

Interreg

Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne

Oberrhein | Rhin Supérieur

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra